

Satzung

(Nachtrag 13)

zur Satzung über die

Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008

Auf Grund der §§ 5 und 24a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.09.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung (12. Nachtrag) vom 16.10.2025, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 die Verwaltungskostengebühr je Abfuhr **57,39 Euro / Anlage.**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühren betragen (inkl. MwSt.) für die Abholung / Abfuhr von Inhalten aus Kleinkläranlagen je m³ abgeholter Inhaltsstoffe bei

technisch-belüfteten Kleinkläranlagen	25,92 Euro / m³,
nachgerüsteten technisch-belüfteten Kleinkläranlagen	25,92 Euro / m³,
nicht nachgerüsteten technisch-belüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen)	25,92 Euro / m³.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt (inkl. MwSt.) für die Abholung / Abfuhr von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben

je m³ abgeholter Inhaltsstoffe **25,92 Euro / m³.**

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Horst, den 09.09.2026

Amt Horst-Herzhorn

Lantau
Amtdirektor